

HAUPTSATZUNG

vom 09. September 2024

in der Fassung vom 15. Dezember 2025; in Kraft ab 20. Dezember 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 15.12.2025 eine Änderungssatzung beschlossen (veröffentlicht in der Brühler Rundschau am 19.12.2025); die Ursprungssatzung erhält dadurch folgenden Wortlaut:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4**Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt
 - 1.3 der Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **11** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Reihenfolge-Stellvertreter).

§ 5**Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € im Einzelfall. Abweichend von der Zuständigkeit der anderen beschließenden Ausschüsse wird dem Verwaltungsausschuss die Zuständigkeit übertragen, im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung zentral die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres zu genehmigen
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Soziale Angelegenheiten einschließlich Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.5 Marktwesen
 - 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E9 bis E10 bzw. S9 bis S15, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt
- 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3. die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 9 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2. von mehr als 12 Monaten und mehr als 35.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 €,
- 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder der Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
- 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
- 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8. Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über

- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde Brühl bei der Entscheidung über

- 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

- 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),

- 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)

- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1. bis 2.1.5. die jeweiligen Angelegenheiten für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.1.6. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

- 2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall.

§ 9**Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss**

(1) Der Geschäftsbereich des Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. kulturelle Einrichtungen in der Gemeinde,
- 1.2. alle Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Gemeinde Brühl ergeben,
- 1.3. alle Angelegenheiten, die sich als Mitgliedschaft bei der Volkshochschule und der Jugendmusikschule ergeben,
- 1.4. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen,
- 1.5. Paten- und Partnerschaften mit Städten und Gemeinden.

IV. BÜRGERMEISTER**§ 10****Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei

-
- voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2.3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.4. die Bildung von Haushaltsresten (Vorentscheidung für die Feststellung der Jahresrechnung),
 - 2.5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeiten bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.7. die Stundung von Forderungen,
 - 2.7.1. im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2. im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 35.000,00 €.
 - 2.7.3. aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Pachtforderungen) unbegrenzt bis 15.000,00 €
 - 2.8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 € beträgt,
 - 2.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 35.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.10. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.11. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in folgenden Fällen des § 31 Baugesetzbuch, sofern Einwendungen der Angrenzer nicht vorliegen:
 - 2.11.1. bei geringfügigen Überschreitungen der Baugrenzen und des Maßes der zulässigen baulichen Nutzung,
 - 2.11.2. zum Bau von Garagen,
 - 2.11.3. zur Zulassung von Doppelhäusern sofern der Baukörper den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht,
 - 2.11.4. Bauvorhaben, die das Gebäude nach außen nicht verändern

-
- 2.11.5. *Bauvorhaben, die das Gebäude nur an Stellen ändern, die von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbar sind*
- 2.12. *die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in folgenden Fällen des § 34 Baugesetzbuch, sofern Einwendungen der Angrenzer nicht vorliegen:*
- 2.12.1. *Bauvorhaben, die das Gebäude nach außen nicht verändern,*
- 2.12.2. *Bauvorhaben, die das Gebäude nur an Stellen ändern, die von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbar sind,*
- 2.12.3. *zum Bau von Garagen,*
- 2.13. *die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO),*
- 2.14. *die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,00 € im Einzelfall,*
- 2.15. *die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,*
- 2.16. *die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen E1 bis E8 bzw. S2 bis S8, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.*
- 2.17. *die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.*
- 2.18. *die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz*
- 2.19. *die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,*
- (3) *Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einberufen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.*

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS**§ 12****Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

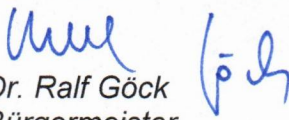
§13**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 15.12.2025


Dr. Ralf Göck
Bürgermeister